

bei der Entscheidung über das Verbotene und Erlaubte zu erhalten haben, erklärt, daß diese Paragraphen jetzt entweder gänzlich überflüssig sind, oder daß sie, wenn es sich um Preßvergehen oder Preßverbrechen handelt, in den Kriminalkodex gehören; in einer neuen Preßgesetzgebung sei für solche didaktische Vorschriften kein Platz. — Auf die Frage, was eigentlich unter dem Ausdruck »Periodische Schrift« oder »Zeitschrift« zu verstehen, und wie er genauer zu präzisieren sei, wurde nach langen Beratungen entschieden, diese Frage offen zu lassen. — Nachdem die Mehrheit der Konsultation erklärt hatte, daß die Herausgeber (Verleger) von Zeitschriften nicht konzessionspflichtig sind, wurde nun gefragt, ob man sich auch betreffs der Redakteure mit der bloßen Anzeigepflicht begnügen solle. Entgegen der Meinung des Fürsten Schachowkoj und des Vertreters des Ministeriums des Innern beschloß die Mehrheit, daß es auch für die Redakteure keiner Konzession bedürfe. Nachträglich wurde jedoch bemerkt, daß es wünschenswert wäre, von den Redakteuren mindestens einen Bildungs- und Sittlichkeitszensus zu fordern. Bei der Abstimmung votierten schließlich nur acht Mitglieder der Konsultation gegen jede Beschränkung der Anzeigepflicht der Redakteure. — Die Forderung des Ministers des Innern, daß er das Recht haben müsse, vom Leiter einer Zeitschrift die Nennung der Namen von Verfassern gewisser Artikel zu verlangen, wurde abgelehnt. — Da auf Anregung der Theatergesellschaft schon vor zwei Jahren eine besondere Kommission ernannt worden war, die die Verordnungen über die Theaterzensur revidieren sollte, so wurden die hierauf bezüglichen Beratungen von der Konsultation ausgeschlossen. — Betreffs der Schul- und Lehrbücher, sowie der Werke über Pädagogik, beschloß man, Repräsentanten der mittleren und höheren Lehranstalten zu den Beratungen einzuladen. — Den Redakteuren der Moskauer Presse erklärte der Chef der Oberpreßverwaltung auf ihre Anfrage, daß man, noch bevor der Entwurf des neuen Preßgesetzes dem Reichsrat unterbreitet wird, den Zeitungsredaktionen die Möglichkeit geben werde, sich über diesen Entwurf zu äußern.

Die Frage, wie es künftig mit den aus dem Ausland kommenden Büchern in russischer und in andern Sprachen gehalten werden solle, ist in der Konsultation bis jetzt noch nicht beraten worden. Es ist dies eins der schwierigsten Probleme, das, wenn man bedenkt, wie viele revolutionäre, sozialdemokratische und anarchistische Schriften jetzt außerhalb des russischen Reichs in russischer Sprache gedruckt und massenweise in Rußland verbreitet werden, nicht leicht zu lösen sein wird. Wie die neu einzuführenden Gesetze auf den Absatz der in ausländischen Sprachen gedruckten, bisher verbotenen Bücher wirken werden, muß abgewartet werden. Hoffentlich wird manches, was bisher ganz oder teilweise verboten war, künftig erlaubt sein.

Gerüchtsweise wird berichtet, daß die Konsultation ihre Arbeiten um Mitte Juli a. St. beenden und das Ergebnis ihrer Beratungen dem Reichsrat zur Begutachtung unterbreiten wird. Dieser soll dann in seiner Herbstsession den ihm vorgelegten Entwurf annehmen, ablehnen oder abändern. Wir haben die bisher bekannt gewordenen Resultate der Konsultation zur Reform der russischen Preßgesetzgebung hier kurz resümiert; ob und wann diese Beratungen fortgesetzt werden und was mit den Früchten, die sie gezeitigt haben und vielleicht noch zeitigen werden, geschieht, ist ebenso ungewiß wie alles, was im heiligen russischen Reiche in der nächsten Zukunft geschehen wird.

Kleine Mitteilungen.

»Erstklassige Menschen«, Roman von Freiherr von Schlicht. Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) Vergl. Börsenblatt 1904, Nr. 249 u. 250, 1905, Nr. 44. — Dieser vom Grafen Wolf von Baudissin in Dresden (Pseudonym Freiherr von Schlicht) verfaßte Roman, der so viel Staub aufgewirbelt hat, beschäftigte am 9. Juni das Reichsgericht. Vom Landgericht I in Berlin sind am 22. Oktober v. J. Graf Baudissin und der Verlagsbuchhändler Herr Dr. phil. Erich Janke, wegen Verleumdung der Offiziere des preußischen Heeres zu 300 bezw. 200 *M* Geldstrafe verurteilt worden, während die Mitangeklagte Frau verm. Editha Janke von der gleichen Anklage freigesprochen worden ist (Börsenbl. 1904, Nr. 249 u. 250). Daneben sind Dr. Janke und Frau Janke wegen Vergehens gegen § 28 des Preßgesetzes (»Während der Dauer der Beschlagnahme

ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift unstatthaft«) zu je 200 *M* Geldstrafe verurteilt worden. Das Buch »Erstklassige Menschen, Roman aus der Offizierskaste« ist 1903 vom Grafen Baudissin verfaßt worden und Ende Januar 1904 bei Otto Janke in Berlin erschienen. Am 12. März 1904 hat der preußische Kriegsminister Strafantrag wegen Verleumdung der Offiziere des preußischen Heeres gestellt. Das Landgericht hat eine solche Verleumdung tatsächlich für vorliegend erachtet. Zugegeben wurde dem Angeklagten Graf B., daß Personen und Handlung des Romans erdichtet seien, aber es ist doch angedeutet (»Zitronenfalter« statt »Mailäfer«), daß man unter dem in Frage kommenden Regiment etwa das in Berlin stehende erste Garde-Füsilier-Regiment verstehen könne. Die Kritik, die der Verfasser an den Offizieren, hauptsächlich den abligen, übt, ist mehr als herb. Die Leutnants des Romans sind dumm, eitel, hochnäsiger, sind nichts und haben nichts. Sie bilden sich lediglich ihres Rodes wegen ein, etwas Höheres zu sein, sind blasiert und arrogant und sehen, wenn sie ablig sind, von oben auf die bürgerlichen Kameraden herab. Etwa 75 Prozent aller Leutnants pumpen und vergeuden das Geld; dann sehen sie sich nach einem reichen Mädchen um. Ihre Anschauungen in geschlechtlichen Dingen sind derartig, daß sie, in gesitteter Gesellschaft vorgebracht, dieser die Schamröte aufs Gesicht treiben würden. Die Offiziere pflegen ferner unzuchtigen Verkehr, verbreiten Geschlechtskrankheiten, fluchen und schimpfen. Dadurch, daß er den Leser auf den Gedanken kommen lassen kann, preußische Offiziere besäßen diese wenig empfehlenswerten Eigenschaften nicht nur ausnahmsweise, hat der Verfasser die ihm zur Last gelegte Verleumdung nach Ansicht des Gerichts begangen. Von dem Romane sind nur 182 Exemplare beschlagnahmt worden, nachdem bereits etwa 15000 verbreitet worden waren. Das Gericht hat dem Angeklagten zu gute gehalten, daß er das Bestreben hatte, vermeintliche Übelstände aufzudecken, andererseits ist als straferschwerend in Betracht gezogen das niedrige Motiv, die Empfänglichkeit des Publikums für Schmähschriften gegen das Offizierkorps pekuniär auszubeuten. Die Angeklagten Dr. Janke und seine Mutter haben die ihnen noch gebliebenen Exemplare des Romans sowie das Verlagsrecht an die Verlagsbuchhandlung von Carl Konegen in Wien verkauft. Von dort aus sind dann später eine große Anzahl von Exemplaren auch nach Deutschland abgesetzt worden. Dr. Janke und seine Mutter wollten, wie das Urteil feststellt, diesen Erfolg herbeiführen und haben dadurch den § 28 des Preßgesetzes verletzt. Von der Anklage der Verleumdung ist Frau Janke freigesprochen worden, weil ihr nicht nachgewiesen werden konnte, daß sie den Roman gelesen hat. — In der Revision des Grafen B. und des Dr. J. wurde ausgeführt: Festgestellt ist, daß die Personen des Romans sämtlich erdichtet sind. Daraus folgt, daß die Charakterschilderungen sich nicht auf bestimmte existierende Personen beziehen. Aus dem Wesen der Verleumdung folgt, daß sie sich nur gegen bestimmte Personen richtet. Es handelt sich um einen sozialen Roman mit der Tendenz, Übelstände zu kennzeichnen und auf deren Abstellung hinzuwirken. Unter solchen Umständen müssen gewisse Übertreibungen mit in Kauf genommen werden. Der Schutz des § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) mußte dem Angeklagten Graf B. zugebilligt werden, da ihm als ehemaligem Offizier sowie als Militärschriftsteller das Wohl des Heeres am Herzen liegt und er besorgt sein müsse, auch über Mißstände zu schreiben. Das Gericht hätte prüfen müssen, ob sich aus der Form die Absicht der Verleumdung ergebe. In der Revision des Staatsanwalts wurde der Nachweis versucht, daß nicht der Tatbestand des § 185, sondern der des § 186 (Behauptung nicht erweislich wahrer Tatsachen) vorliege. Ferner verlangte der Staatsanwalt die Verurteilung des Dr. Janke und seiner Mutter auch wegen Verleumdung, begangen durch die Verbreitung des Buchs, die in der Veräußerung des Verlagsrechts an den jetzigen Verleger in Wien zu erblicken sei. — Der Reichsanwalt bezeichnete die Revision der beiden Hauptangeklagten als unbegründet und suchte insbesondere nachzuweisen, daß den Angeklagten Graf B., da er nicht mehr Offizier sei, etwaige Mißstände im Offizierkorps nicht nahe angehen, er also auf den Schutz des § 193 keinen Anspruch habe. Die Revision des Staatsanwalts erklärte er ebenfalls für unbegründet, soweit sie die Nicht-Anwendung des § 186 rügt, dagegen beantragte er die Aufhebung des Urteils gegen Dr. Janke und Frau Janke, indem er den Ausführungen des Staatsanwalts in diesem Punkte bei-